

Merkblatt

Abgeltungsteuer und Freistellungsauftrag

1. Welche Kapitalerträge sind betroffen?

Seit 01.01.2009 sind Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und Kapitalanlagen von der Abgeltungsteuer betroffen. Zu den Zinseinnahmen gehören auch jeweils rückwirkende Bonus-Gutschriften und Zinsvergütungen zum Zeitpunkt der Gutschrift.

Ab dem gleichen Zeitpunkt ist die bisherige Vereinfachung für Zinsgutschriften auf Bausparverträge bei Bewilligung von Wohnungsbauprämie oder Arbeitnehmer-Sparzulage entfallen.

Auch Kleinbeträge (Zinsgutschriften bis 10 EUR) unterliegen der Abgeltungsteuer.

2. Wie vermeide ich den Steuerabzug?

Mit einem Freistellungsauftrag beauftragen Sie das jeweilige Kreditinstitut, die anfallenden Zinseinnahmen vom Steuerabzug freizustellen. Sie verteilen also den verfügbaren Sparer-Pauschbetrag auf die Kreditinstitute.

3. Welche Freibeträge gibt es?

Für Alleinstehende	801 EUR
Für zusammenveranlagte Ehegatten/Lebenspartner	1.602 EUR

4. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Natürliche Personen können einen Freistellungsauftrag erteilen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und/oder der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen.

Auch Kinder können einen eigenen Freistellungsauftrag bis zur Höhe von 801 EUR erteilen. Hierbei sind die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Kein Freistellungsauftrag kann erteilt werden für Gemeinschaftskonten, z. B. von unverheirateten Partnern, getrennt veranlagten Ehegatten, Wohnungseigentümer-Gemeinschaften und Erbengemeinschaften.

5. Wann ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

So schnell wie möglich, denn eine rückwirkende Freistellung ist nicht möglich.

6. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nur mit dem amtlich vorgeschriebenen Formular zu erteilen. Dabei sind Ihre vollständigen Daten, die Höhe des erteilten Freistellungsbetrages sowie Ihre Unterschrift erforderlich.

Für ab 2011 erteilte Freistellungsaufträge ist die Angabe der (Steuer-) Identifikationsnummer des Kontoinhabers (bei gemeinsam erteilten Freistellungsaufträgen auch die des Ehegatten/Lebenspartners) vorgeschrieben.

7. Für welche Konten gilt der Freistellungsauftrag?

Der erteilte Freistellungsauftrag gilt für alle Konten, die wir jetzt und zukünftig für Sie unter Ihrer Stammmnummer führen.

8. Wie hoch sollte der Freistellungsbetrag sein?

Wir empfehlen Ihnen, den Betrag in Höhe Ihrer für die nächsten Jahre zu erwartenden Zinseinnahmen einschließlich Bonus aus Ihren Bausparverträgen und Kapitalanlagen zu wählen.

9. Wann sollte der erteilte Freistellungsauftrag überprüft werden?

Bitte notieren Sie die an die verschiedenen Kreditinstitute erteilten Freistellungsaufträge.

Sobald steigende Zinsgutschriften zu erwarten sind, sollten Sie Ihre Freistellungsaufträge überprüfen und vor der Zinsgutschrift neu erteilen.

Dies ist insbesondere im Tarif »easy plus«/AL-Bau^{finanz} + notwendig, wenn bei Sparguthaben-Auszahlung eine rückwirkende Bonus-Gutschrift erfolgt.

Bei Neuerteilung sind zwingend die im Kalenderjahr bereits verbrauchten Freibeträge zu berücksichtigen.

Die Ermäßigung des Freistellungsauftrages ist nur bis zur Höhe des im Kalenderjahr verbrauchten Freibetrages möglich.

Ein Widerruf im laufenden Kalenderjahr ist nur rückwirkend möglich, wenn noch keine Zinsgutschriften erfolgt sind.

10. Welche Daten erhalten die Finanzbehörden?

Die persönlichen Daten sowie die Höhe der freigestellten Zinsen werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zu Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

11. Was passiert, wenn Ihre Kapitalerträge den erteilten Freistellungsbetrag überschreiten?

In diesem Fall wird von dem Teil des Kapitalertrages, der über dem uns erteilten Freistellungsbetrag liegt, ein Steuerabzug (Abgeltungsteuer) von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen. Die Beträge werden anonym – also ohne Nennung persönlicher Daten – an das Finanzamt abgeführt.

12. Was Sie noch wissen sollten

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für die betroffenen Einnahmen aus Kapitalvermögen hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Ausnahmen gelten, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt. In diesen Fällen kann beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden.